



**Merkblatt
über die Erstattung von Umzugskosten
für Umzüge ab dem 01.01.2022**

1 Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Umzugskostenvergütung ist, dass sie vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Die Umzugskostenvergütung ist **nach Beendigung des Umzuges** innerhalb der **Ausschlussfrist von 1 Jahr schriftlich** bei der Beschäftigungsdienststelle zu beantragen.

Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Umzug innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt wird. Die neue Wohnung soll grundsätzlich im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes, also nicht weiter als 30 Kilometer entfernt, liegen.

2 Umzüge mit Spediteur

2.1 Bei Umzügen, die mit einem Spediteur durchgeführt werden, hat die berechtigte Person zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen mindestens zwei selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Abgabe von Kostenvoranschläge für das Befördern des gesamten Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung zu beauftragen. Zur Sicherung eines echten Wettbewerbs hat die berechtigte Person die Kostenvoranschläge selbst einzuholen und darf dies nicht einem Spediteur überlassen. Die Kostenvoranschläge sind dem Antrag auf Umzugskostenvergütung beizufügen und deren Selbstbeschaffung von der berechtigten Person schriftlich zu bestätigen.

2.2 Die zwei beigefügten Kostenvoranschläge der Speditionsunternehmen müssen untereinander vergleichbar sein. Für die Überprüfung dieser Vergleichbarkeit ist es wichtig, dass die Angebote die gleichen Leistungen umfassen und mit gesonderten Preisangaben ausgewiesen sind. Einzeln auszuweisen sind gem. der VwV Nr. 2 zu § 6 LUKG folgende Angaben:

- der Umfang des Umzugsgutes (in Kubikmeter),
- die Frachtkosten von Haus zu Haus,
- der Zeitaufwand und die Lohnkosten für das Be- und Entladen sowie
- für die im Einzelnen zu bezeichnenden Nebenleistungen (bspw. Ein- und Auspacken) sowie der Umfang und die Kosten des Packmaterials.

Sollten die zwei Kostenvoranschläge nicht miteinander vergleichbar sein, können nach der VwV Nr. 5 zu § 6 LUKG nur 80 v.H. der erstattungsfähigen Beförderungsauslagen erstattet werden.

Die Kostenvoranschläge müssen außerdem stets auch einen Gesamtpreis enthalten, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat (Festpreis).

2.3 Werden die vorgeschriebenen zwei Kostenvoranschläge nicht in der erforderlichen Anzahl beschafft oder werden diese von der berechtigten Person nicht selbst beschafft, so sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 80 v.H. der nach Abzug von evtl. Preisnachlässen gezahlten Beträge, als notwendig anzuerkennen. Erhalten die Angabe keinen verbindlichen Festpreis, so wird der ausgewiesene Gesamtpreis wie ein Festpreis behandelt. Darüber hinaus gehende Kosten können nicht erstattet werden.

3 Umzüge ohne Spediteur

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen der berechtigten Person selbst oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen.

4 Maklergebühren

Die Maklergebühren werden bis zur Höhe von zwei Monatsmieten plus Mehrwertsteuer erstattet.

5 Erstattung von Reisekosten

Die Fahrtkosten, die durch die Wohnungssuche bzw. Besichtigung einer Wohnung entstehen und die Auslagen für die Reise von der bisherigen zur neuen Wohnung werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet werden entweder zwei Fahrten einer Person oder eine Fahrt von zwei Personen, die zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft gehören.

Für eine Reise vom neuen Wohnort zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs werden die Fahrtkosten ebenso nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet.

6 Mietentschädigung

Mietentschädigung wird gewährt, sofern für dieselbe Zeit Miete aus zwei Mietverhältnissen gezahlt werden muss. Die Mietentschädigung wird für die nicht genutzte Wohnung erstattet.

Für die bisherige Wohnung kann die Miete bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für 6 Monate und für die neue Wohnung längstens für 3 Monate gewährt werden. Bei der Prüfung, wann ein Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann, wird der nach objektiven Gesichtspunkten frühestmögliche Zeitpunkt angenommen.

Die Miete für die neue Wohnung wird begrenzt, sofern die Wohnung angemessen groß ist. Die neue Wohnung ist dann unangemessen groß, wenn die Anzahl der Zimmer die Zahl der Bewohner (berücksichtigungsfähige Personen) um mehr als zwei übersteigt.

Zur Miete gehören auch die nach dem Mietvertrag zu zahlenden Mietnebenkosten, jedoch keine verbrauchsabhängigen Kosten.

7 Erstattung von Auslagen bei Widerruf der Umzugskostenvergütung

Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von der berechtigten Person nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

8 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen Umzugskostenauslagen abgegolten. Die Höhe der Pauschvergütung ist abhängig vom Familienstand, von der Besoldungsgruppe und davon, ob die berechtigte Person vor und nach dem Umzug eine eigene Wohnung hatte (siehe Anlagen).

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

§ 10 LUKG - Pauschvergütung bei Umzügen ab dem 1. Dezember 2022

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte Personen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 4 LUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte Personen ohne Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 4 LUKG		Endstufe A13
	Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 3 LUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§10 Abs. 1 Satz 1, 2 LUKG)	Ledige Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 LUKG)	Erhöhungsbetrag (Eh-egatte darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 2 LUKG)	Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 3 LUKG 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LUKG))	Ledige 20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LUKG)	
1	2	3	4	5	6	
B 3 bis B 11, C 4,W 3 R 3 bis R 10	1.665,66 €	832,83 €	366,91 €	499,70 €	166,57 €	5.823,96 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 W 1 und W 2, R 1 und R 2	1.403,58 €	701,79 €		421,08 €	140,36 €	
A 9 bis A 12	1.246,33 €	623,17 €		373,90 €	124,64 €	
A 1 bis A 8	1.176,44 €	588,22 €		352,94 €	117,65 €	